

Häusliche Gewalt aus der Perspektive Kind

Referat

Weiterbildung der VABB vom 13. Mai 2025

Elena Lanfranconi Jung, Rechtsanwältin, Mediatorin,
Kindesvertreterin

Dozentin und Projektleiterin HSLU Soziale Arbeit

elena.lanfranconijung@hslu.ch

Soziale Arbeit

26. Mai 2025



Abbildung 1: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

ABLAUF

	Themen
1	Formen von Gewalt gegen Kinder, sozialer Nahraum und Personalunion von Täter / Bezugsperson
2	Auswirkungen von häuslicher Gewalt bei Kindern
3	Ausgewählte Grundlagen zum Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz
4	Blick auf das Strafverfahren aus der Perspektive der Kinder
5	Kinderperspektive für die Verbundaufgabe

Anhang

- Gewaltformen
- Gewaltfolgen
- Stellung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren I
- Schutz und Opferrechte von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren

Formen von Gewalt gegen Kinder

Häusliche Gewalt gegenüber Kindern:

- ➡ Gewalt gegen Kinder durch Personen, die eine soziale Rolle in der Familie einnehmen
 - ➡ Miterleben von Partnerschaftsgewalt; Aktuell rund 27'000 betroffene Kinder in der Schweiz
-
- Gemeinsamkeit: Gewalt geschieht im Umfeld, wo Kinder auch 4V-Personen* haben und von dort aus sie ihre Entwicklungsschritte machen
 - Beides ist eine Kindeswohlgefährdung
 - Unterschied; Früher war das Miterleben von Partnerschaftsgewalt nicht als (potenzielle) Kindeswohlgefährdung verstanden; heute schon, dennoch werden die beiden Formen unterschiedlich gehandhabt wenn es um Kontakt, Schutz und Unterstützungsmassnahmen geht

* verlässlich, vertraut, verfügbar, liebevoll

Sozialer Nahraum und häusliche Gewalt gegen Kinder

Ort der;

- Sicherheit
- Geborgenheit
- Vertrauen
- Rückhalt
- Schönheit
- Anregung
- Basis für Entwicklungsaufgaben und Explorationsraum
- Übungsraum für soziales Miteinander und Nebeneinander



Abbildung 2: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

Täter und Bezugsperson

Die "Vier V" im Kontext der Bezugsperson beziehen sich auf vier wichtige Eigenschaften: Vertrautheit, Verlässlichkeit, Verfügbarkeit und Liebe. Diese Eigenschaften sind entscheidend für eine gesunde Bindungsentwicklung und ein positives Wohlbefinden von Kindern

➡ Gewaltausübende Bezugspersonen haben verschiedene Persönlichkeits-Anteile;

Gewaltausübende, fürsorgliche, liebevolle, kreative, ...



Abbildung 3: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder*

Physische Gesundheit

Psychische Gesundheit



Schulische Entwicklung

Soziale Entwicklung

*s. Anhang

Ausgewählte Grundlagen zum Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen I

- UN-KRK

Das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) ist in der Schweiz seit März 1997 in Kraft. Das Übereinkommen legt fest, dass auch Kinder fundamentale Menschenrechte haben und darüber hinaus das Recht auf speziellen Schutz und Förderung. Daraus resultiert u.a. die Pflicht, präventive Massnahmen zum Schutz der Kinder vor jeglichen Formen der Gewalt zu ergreifen (vgl. insbesondere die Artikel 19 und 34 UN-KRK). Der Schutz der Kinder vor Gewalt ist nicht mehr nur eine Frage des politischen Willens, sondern eine Pflicht.

- Istanbul Konvention

U.a. Verpflichtung, bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Betroffene die Rechte und Bedürfnisse der Kinder gebührend zu berücksichtigen.

Ausgewählte Grundlagen zum Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen II

- Bericht im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) zur Situation von Kindern in der elterlichen Paarbeziehung; konkrete Empfehlungen und bestehende Lücken im Unterstützungsangeboten schliessen
- Ergebnisse der Studie: Insbesondere ist nicht das Problem, dass es keine Kinderschutz- und psychosoziale Unterstützungsangebote gibt, sondern dass der Zugang zu solchen Angeboten kantonal unterschiedlich ist, die Zusammenarbeit in der Verbundaufgabe verbesserungsfähig ist, v.a. die Abläufe darin und die Finanzierung kantonal unterschiedlich ist. Zudem findet noch keine systematische Abklärung von Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren statt.
- Leitfaden

KONTAKT NACH HÄUSLICHER GEWALT?

Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt

Paula Krüger & Beat Reichlin



Herausgeberin:



Fallvignette Schnittstelle Zivil- und Strafverfahren

Drei Kinder im Alter von 2 bis 5 Jahren, Partnerschaftsgewalt im strafrechtlichen Kontext ist in der Abklärung, im Eheschutzverfahren ist damit von einem «sowohl als auch»-Szenarium im Zivilverfahren ausgegangen wird, aber;

- kein spezifischer Einbezug von Möglichkeiten, wie Schutz umfassend gewährleistet werden könnte
- Stärkung der Kinder
- Stärkung der hauptbetreuenden Person, die die Besuche zum potentiell gewaltausübenden Elternteil unterstützen soll und gleichzeitig Erziehungsfunktion wahrnehmen soll
- begleitetes Besuchsrecht zu Beginn, jedoch freien Kontakt via Telefon und Videocalls.
- Was brauchen die Kinder (noch)?
- Fragen in Vergleichsgesprächen wie; «Könnten wir vergleichsweise das vorsorglich angeordnete Kontakt- und Annäherungsverbot ganz aufheben?»
- Regelung zur Abholung der persönlichen Gegenstände und Hausrat; «Das wird den Parteien überlassen, das können Sie doch»

Blick auf das Strafverfahren

Um was geht es im strafrechtlichen Verfahren?

- Fokus ist auf der staatlichen Antwort auf strafrechtlich relevantes Verhalten
- Fokus ist auf der Wahrheitsfindung
- Fokus auf den gewaltausübenden Anteil der Persönlichkeit, den Gewalttäter-Anteil
- Informationsfluss im Verbund aus ermittlungstechnischen Gründen verzögert



Es braucht ergänzend und gleichzeitig dazu; Schutz, Stärkung der Bezugspersonen zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben, Arbeit mit dem Kind, ego-states

Es ist also eine anspruchsvolle Verbundaufgabe, die Anliegen und Bedürfnisse des Kindes mit den dafür zuständigen Stellen und Personen, auch Bezugspersonen umfassend anzugehen

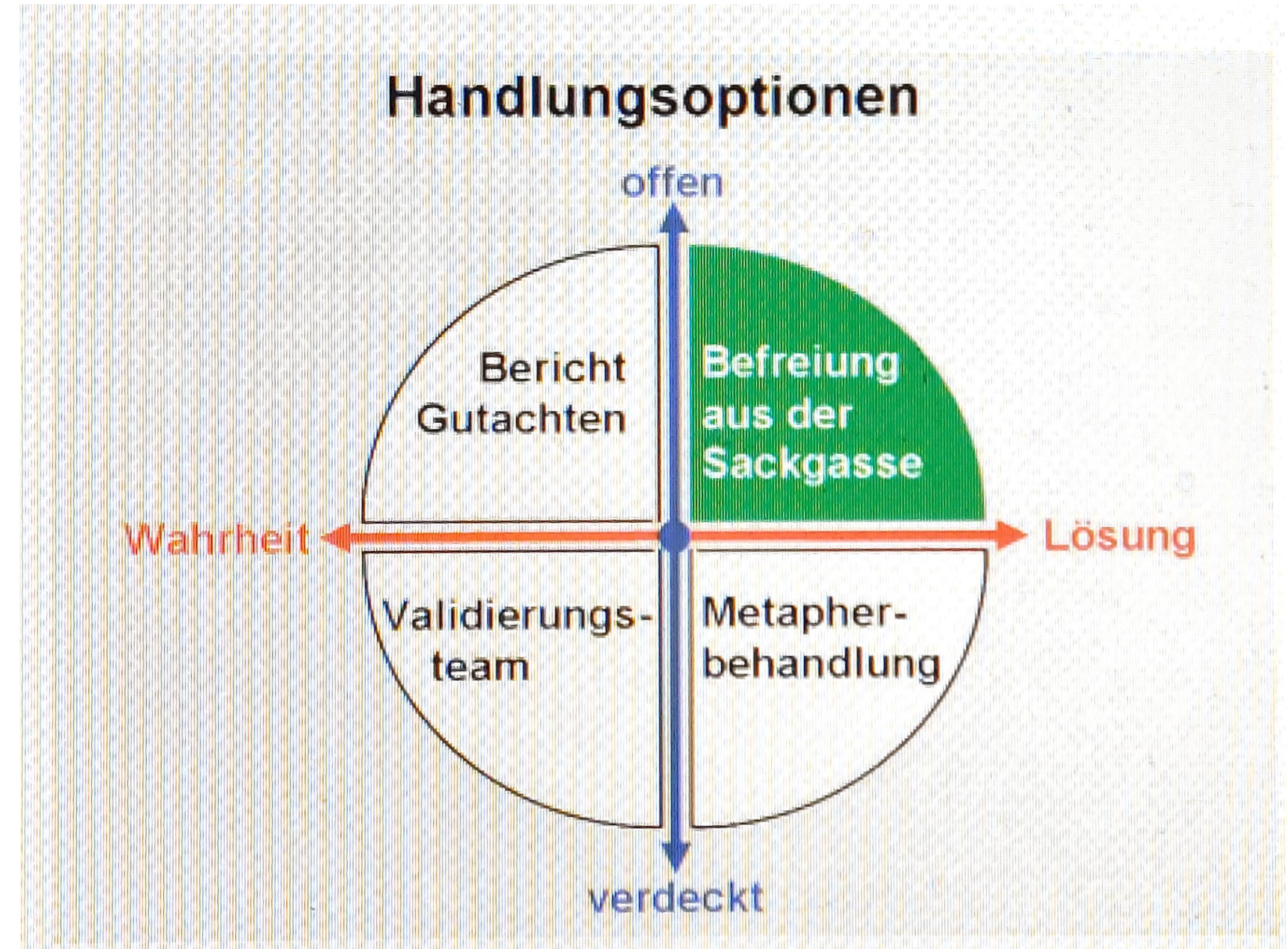


Abbildung 5: Modell nach Daniel Pfister-Wiederkehr

Einbezug von Kindern im Strafverfahren und Opferbegriff nach der STPO

- Bei Partnerschaftsgewalt:

Trotz (potenzieller) Kindeswohlgefährdung beim Miterleben von Gewalt im sozialen Nahraum sind diese Kinder im strafrechtlichen Sinne Angehörige des Opfers (Art. 116 Abs. 2 StPO)

- Direkte Gewalt gegen Kinder:

Werden Kinder unmittelbar selbst in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt, sind sie Opfer im strafrechtlichen Sinn (Art. 116 Abs. 1 StPO)

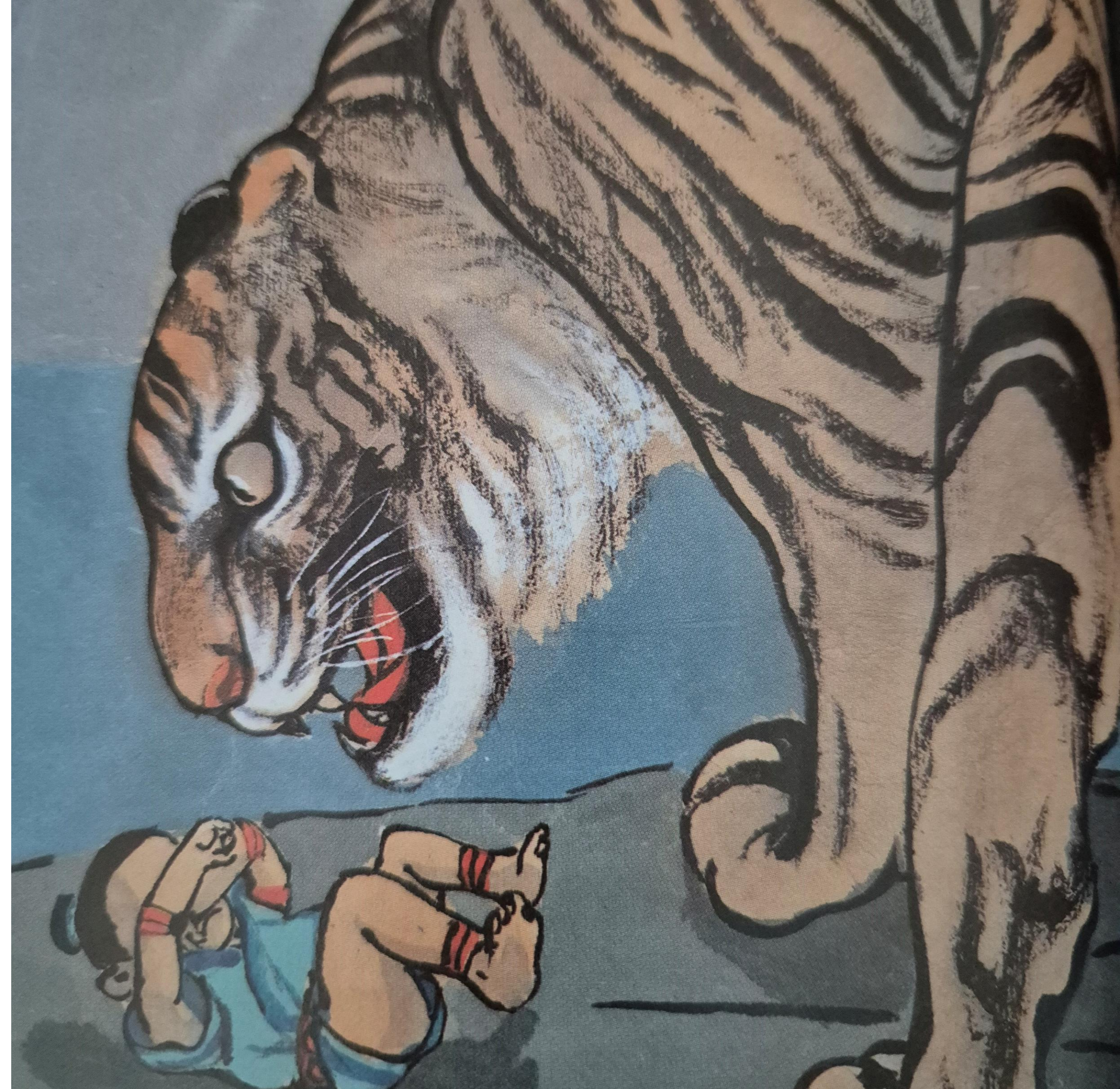


Abbildung 6: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

Kinderperspektive für die Verbundaufgabe - Ausgewählte Aspekte



Abbildung 7 «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

Resilienz

Resilienz = Widerstandsfähigkeit, psychische Elastizität bei Belastungen

- Gesunde Entwicklung trotz widriger Umstände
 - Beständige Kompetenzen in belasteten Phasen
 - Schnelle Erholung nach hoher Belastung
-
- Welter-Enderlin / Hildenbrand (Hrsg., 5. Aufl., 2012): *Resilienz – Gedeihen trotz widriger Umstände*.
 - Wustmann C. (2004): *Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern*. In: *Beiträge zur Bildungsqualität* (Hrsg. W. Fthenakis).



Abbildung 8: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

Ego-states, Ressourcen und Täterintrojektionen

verschiedene Persönlichkeits-Anteile;

- andere Seiten als der Gewaltausübende Anteil
- fürsorglich, liebevoll, kreativ, nicht nur «Gewalttäter»
- Angst des Kindes und Potential, Gewalt als Anteil zu übernehmen, gegenüber anderen Kindern oder Geschwistern z.B.
- präventiv auf Stärken schauen und Anteile
- Gewaltanteil an die Hand nehmen, Tiere als Anteile symbolisieren; Tiger oder Schakal z.B. und wer könnte auf Schakal schauen; An Ressourcen anknüpfen, fest ins Auge und in die Wahrnehmung nehmen; nicht nur was schwierig ist
- Erinnerungen an Positives abholen oder durch Familienangehörige
- Kinderbuch evt. dazu
- Differenzierung; auch im Auge halten, auch in der Beratung
- Fördern der Kinder in Sachen, was sie gut können
- Situationen und Fähigkeiten; dient auch den Gewaltausübenden in der Arbeit an ihren Anteilen

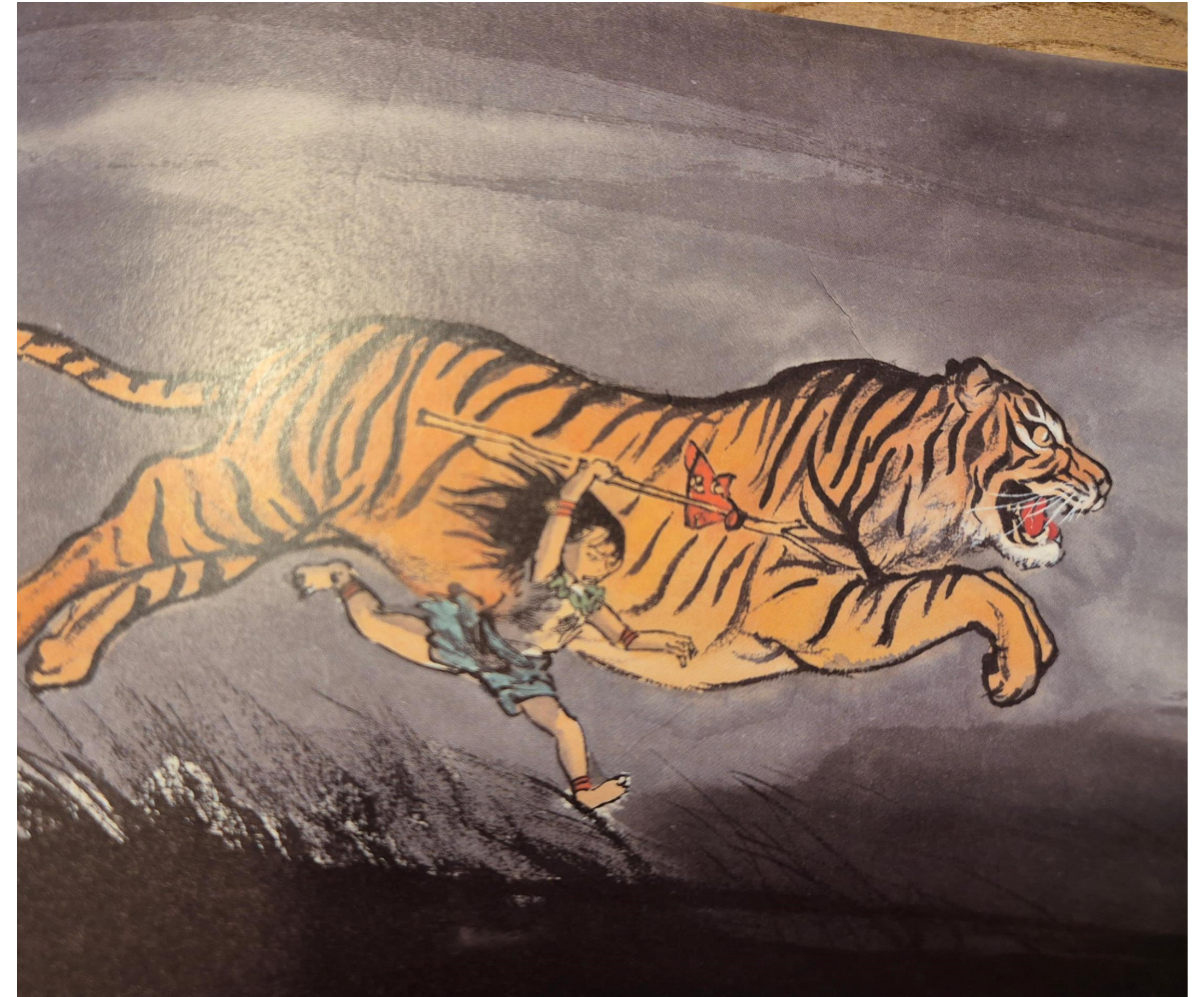


Abbildung 9: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

Umgang des Kindes mit inneren Konflikten bez. dem Gewalterleben

- Abhängigkeiten, Schuld, Scham, Ambivalenzen,
 - Tiefe Loyalität, auch wenn Eltern Täter sind
 - Verteidigen
 - widersprüchliche Wünsche
 - Ambiguität: Wütend sein, eigene Stärke, liebend, vertrauensvoll etc.
 - Verzeihen gegenüber dem Täter muss nicht sein, kommt wenn überhaupt, am Ende des Prozesses zur Bewältigung der eigenen Geschichte. Sich selbst verzeihen ist wichtig.
 - Gefühle nicht werten
- > Wichtig in Bezug auf Begleitung der Kinder und Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil
- *vgl. Charf D., «Auch alte Wunden können heilen»



Abbildung 10: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

Kontakt

Wer ist die schädigende Person?

- Eltern selbst
- Person aus dem nahen Umfeld, mit Eltern in Beziehung stehend
- Inwiefern konnten die Eltern das Kind schützen, stützen, verstehen?
- Ist das Kind bereit, Distanz zur schädigenden Person zu bekommen?
- Retraumatisierung durch Weiterführung von Kontakten mit der schädigenden Person?
- Verantwortungsübernahme?
- Schutz?



Abbildung 11: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

Dissoziation

Ist die Bezugsperson zugleich Schutzgeber, kommt es gehäuft zu Dissoziationen. Die Ausweglosigkeit führt in manchen Fällen zum „Vergessen“ bzw. „Verleugnen“ der Tat. Durch Dissoziation und Vergessen wird die nahe Bezugsperson als „gut“ bewahrt.

„Das Kind muss den Anteil in sich unterdrücken, der das Böse im Elternteil entdecken könnte“

(Freyd J, Betrayal Trauma: The Logic of Forgetting Childhood Abuse. Harvard University Press 1998)

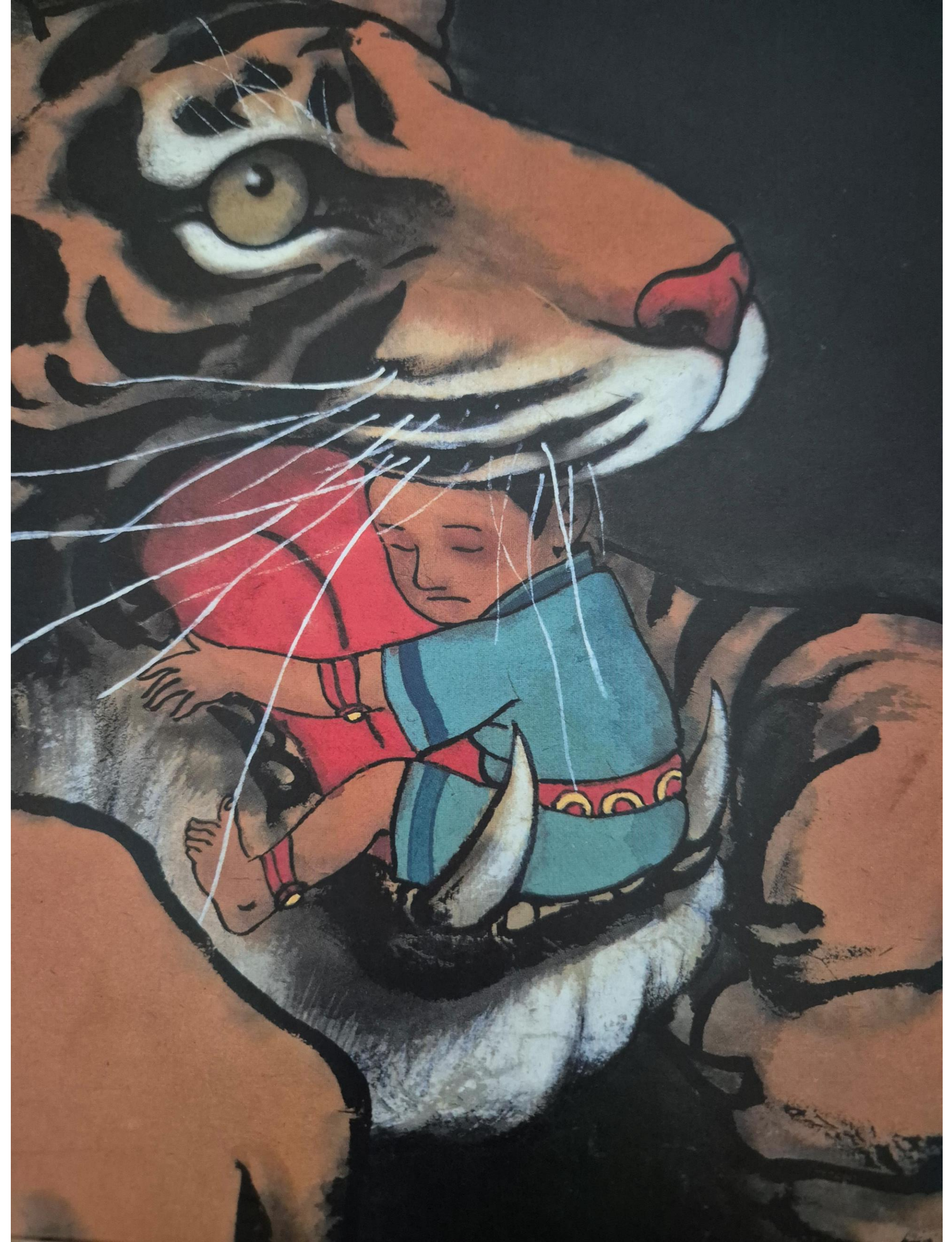


Abbildung 12: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

Prävention durch Arbeit mit gewaltausübenden Personen

Umgang des professionellen Umfelds und mit den gewaltausübenden Personen als Chance



Abbildung 13: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

DANKE

Elena Lanfranconi Jung

elena.lanfranconijung@hslu.ch

Soziale Arbeit

26. Mai 2025

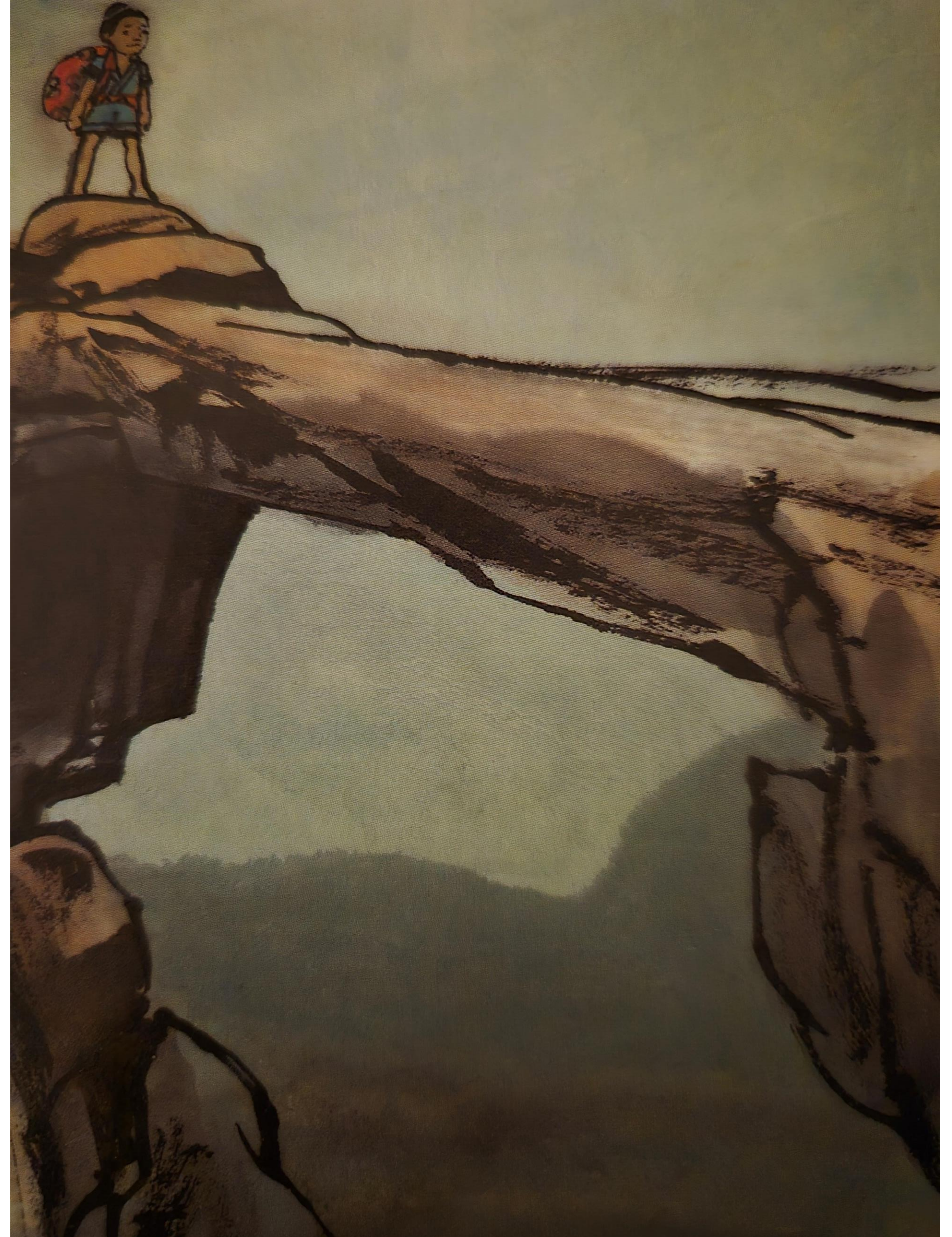


Abbildung 14: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

Anhang

- Gewaltformen
- Gewaltfolgen
- Stellung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren
- Schutz und Opferrechte von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren



Abbildung 15: «Der Tigerprinz», Jianghong, Ch., @ 2005 Moritz Verlag

NATIONALE KINDERSCHUTZSTATISTIK 2021

Fälle von Kindesmisshandlungen an schweizerischen Kinderkliniken

Art der Misshandlung	2021		2020	
	N =	%	N =	%
Körperliche Misshandlung	492	29.7	584	36.7
Psychische Misshandlung	392	23.7	317	19.9
- <i>durch Miterleben Häusliche Gewalt</i>	194	11.7		
- <i>andere</i>	152	9.2		
- <i>keine Angabe</i>	46	2.8		
Vernachlässigung	485	29.3	427	26.9
Sexueller Missbrauch	272	16.4	257	16.2
Münchhausen Stellvertreter Syndrom	15	0.9	5	0.3

Quelle: Bericht 2022 der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der schweizerischen Kinderkliniken

NATIONALE KINDERSCHUTZSTATISTIK 2021

Fälle von Kindesmisshandlungen an schweizerischen Kinderkliniken 2013-21

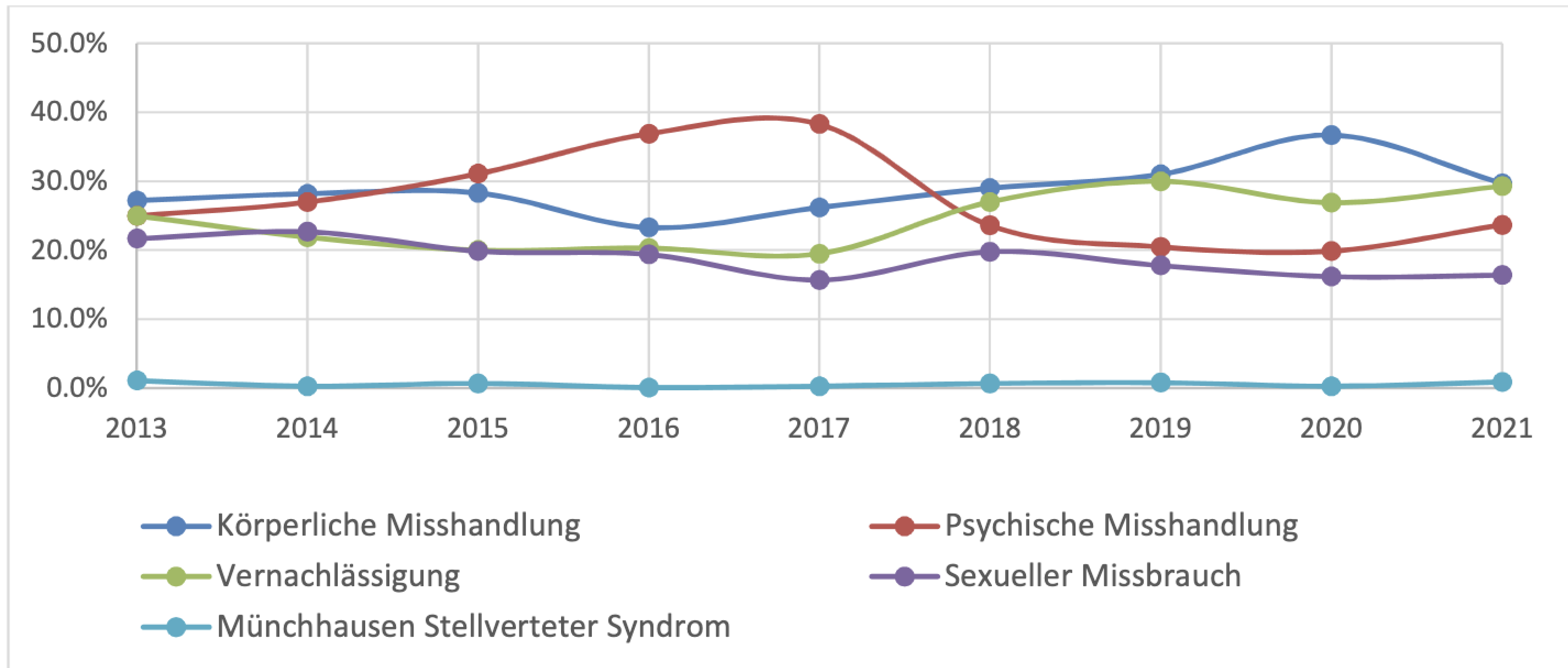


Abbildung 1: Art der Misshandlung 2013 - 2021- prozentuale Verteilung

Quelle: Bericht 2022 der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der schweizerischen Kinderkliniken

NATIONALE KINDERSCHUTZSTATISTIK 2021

Sicherheit der Diagnose

Sicherheit der Diagnose	Körperliche Misshandlung	Psychische Misshandlung	Vernachlässigung	Sexueller Missbrauch	Münchhausen Stellvertreter Syndrom
	%	%	%	%	%
Sicher	67.5	66.1	63.1	48.5	20.0
Wahrscheinlich	16.1	24.7	23.1	23.9	33.3
Unklar	16.1	8.9	13.8	27.6	46.7
Keine Angabe	0.4	0.3			

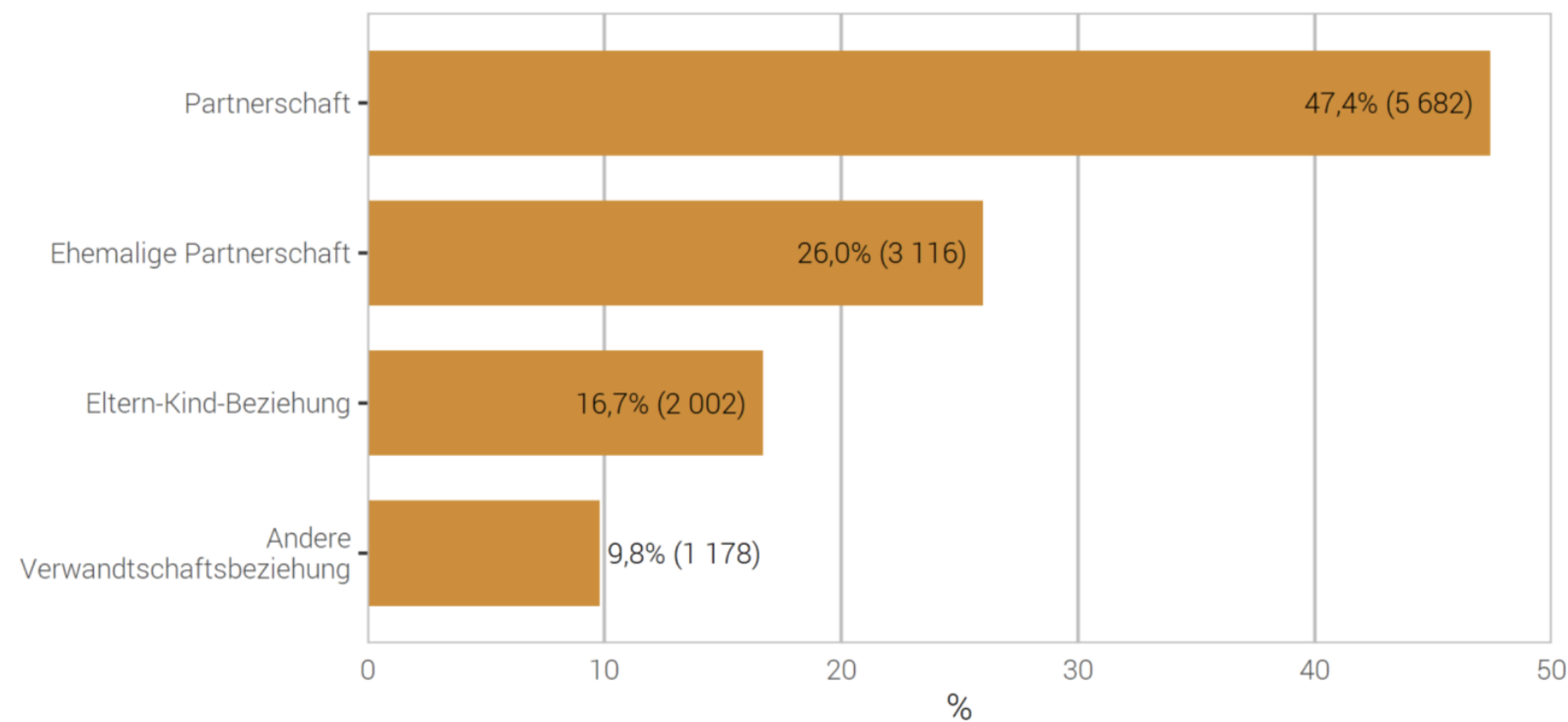
Quelle: Bericht 2022 der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der schweizerischen Kinderkliniken

3.2.3 Häusliche Gewalt: Arten der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

In dieser Grafik wird jede geschädigte Person pro Beziehungsart einmal ausgewiesen. Eine Person kann somit wiederholt enthalten sein. Beispiel: Jemand wird Opfer eines Angriffs durch den Partner und die beiden Kinder. Diese geschädigte Person wird einmal mit Beziehungsart „Paarbeziehung“ und einmal mit Beziehungsart „Eltern/Kind“ gezählt.

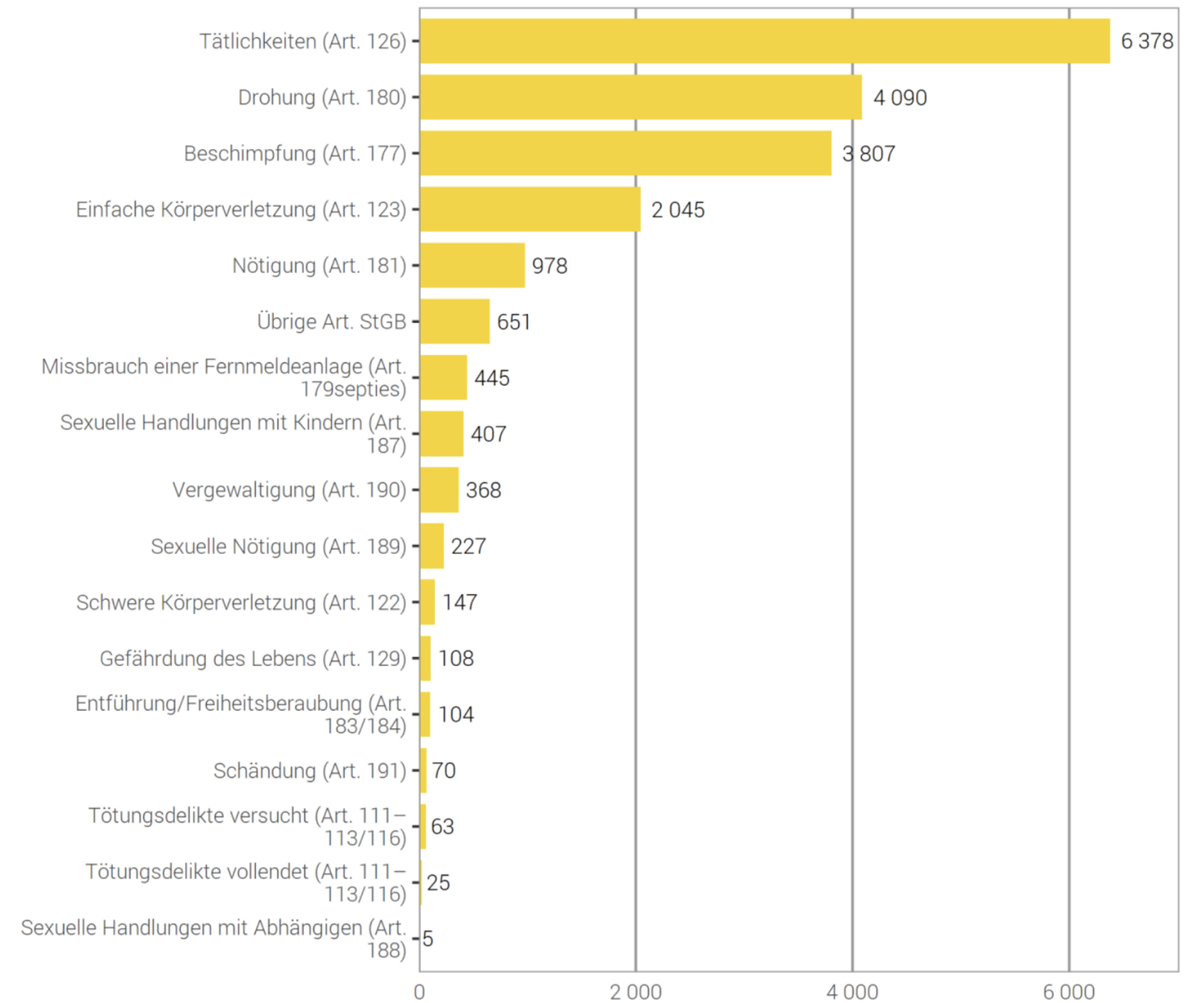
Häusliche Gewalt: Arten der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

G 16



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

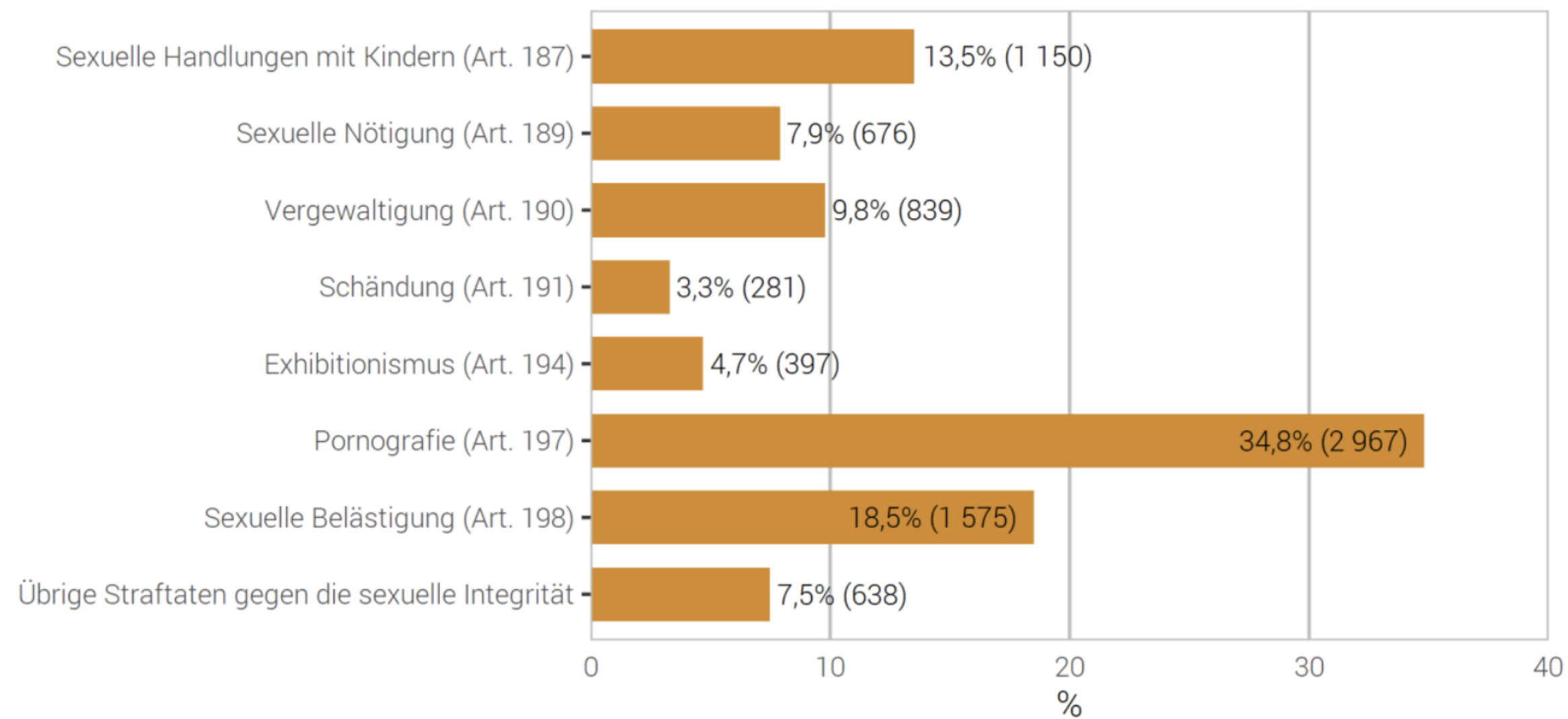


Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

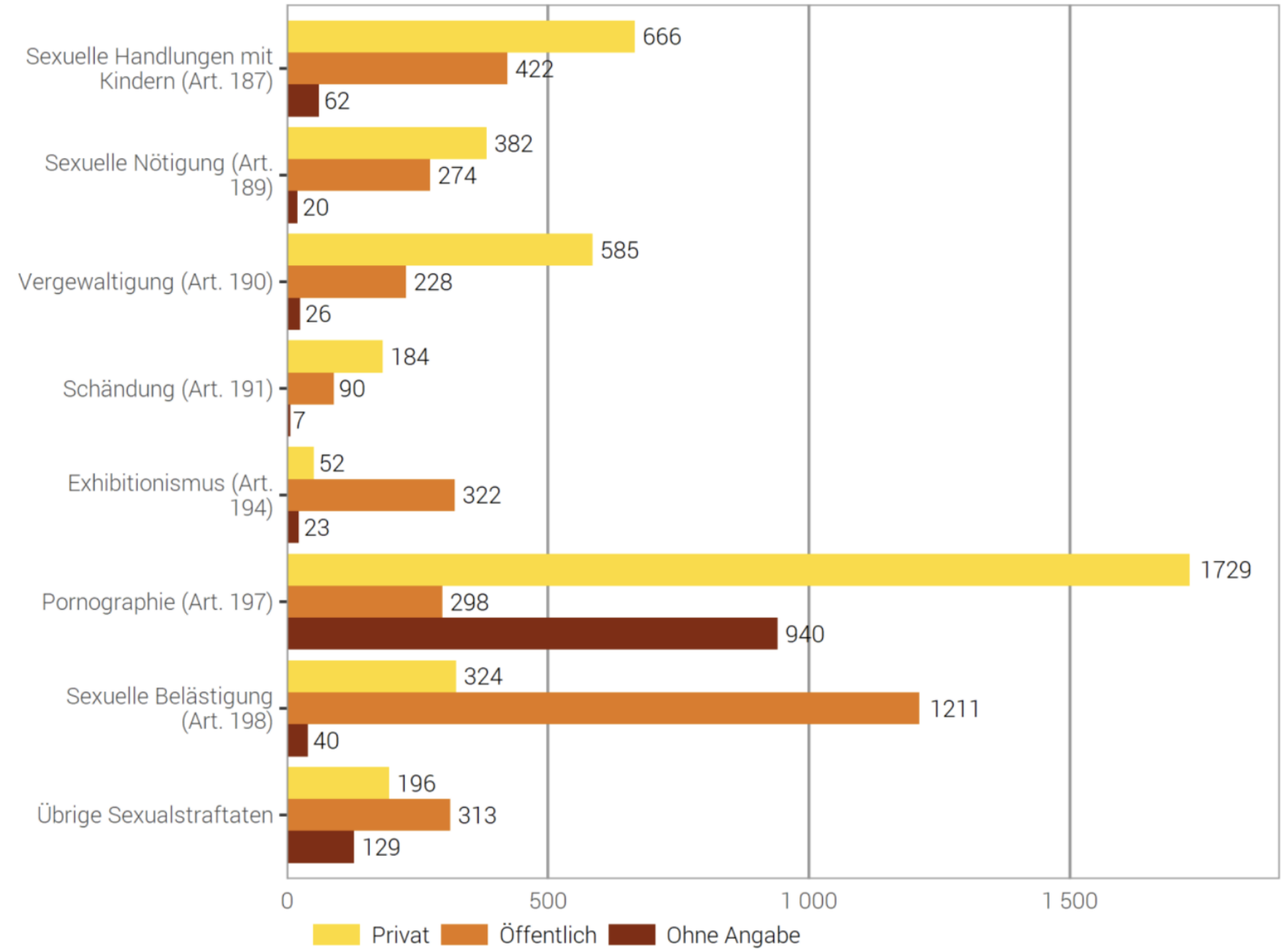
Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Verteilung nach Straftaten

G 17



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

KÖRPERLICHE GEWALT AN KINDERN

Schlagen mit der Hand auf den Körper, das Gesicht

An den Extremitäten, Ohren oder Haaren reissen

Boxen und „Kopfnüsse“

Schlagen mit Gegenständen

Stossen / Schleudern des Kindes

Schütteln

Verbrühen (mit heisser Flüssigkeit)

Verbrennungen (mit Feuer, Bügeleisen etc.)

Gewaltsames Füttern

Mit Vorsatz das Kind frieren lassen

Gegenstände in Körperöffnungen einführen

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe

Genitale Beschneidung (rituelle Verstümmelung von Genitalien)

Versuchte oder vollzogene Kindstötung

Folie: In Vorarbeit von Sabine Brunner, MMI Zürich

Schutz vor Gewalt – reicht das Strafrecht aus?

Beispiel ERZIEHUNGSGEWALT

Studie von Schöbi et al. 2020 zeigte:

- Kinder zwischen 2.5 und 4 Jahren werden am häufigsten mit körperlichen Massnahmen gestraft
- Wunsch nach Verhaltensänderungen
- Echte Missverständnisse darüber, was vom Kind eines bestimmten Alters erwartet werden kann

Schöbi, Holmer, Rapicault, Schöbi (2020). Studie zum *Bestrafungsverhalten in der Schweiz. Eine Studie* im Auftrag von Kinderschutz Schweiz.

- 1979 in Schweden: als erstes Land ein gesetzlich festgeschriebenes Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung; Durchführung einer grossen Kampagne.
- Seit 1990er Jahren in der Schweiz: ausserparlamentarisches Engagement, Verschiedene parlamentarische Anstösse und dringliche Aufforderungen der Vereinten Nationen, dass der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“ ins ZGB aufgenommen werden soll.
- Motion „Bulliard“ führte nun zum Erfolg. Der Bunderat hat am 13.9.2024 eine entsprechende Botschaft z.H. des Parlaments verfasst.

PSYCHISCHE GEWALT / IN DER ERZIEHUNG

- Nötigung
- Freiheitsberaubung und Entführung
- Menschenhandel
- Drohen
- Beschimpfen
- Mobbing
- Gewaltdarstellungen
- Veröffentlichen von privatem Material

➤ Welche Straftaten werden bei Kindern tatsächlich strafrechtlich verfolgt?

PSYCHISCHE GEWALT IN BETREUUNG / ERZIEHUNG

- Anhaltend **destruktive Einstellung** der Bezugsperson dem Kind gegenüber (Entwertungen, Demütigungen, Beschimpfungen)
- **Manipulation** des Kindes (Kind wird mit einer Mischung aus Liebesentzug, Bestrafung und Belohnung massiv gedrängt, den Wünschen der Bezugsperson zu entsprechen)
- Zeugen von **(häuslicher) Gewalt**
- Kinder in **hochstrittigen Scheidungsfamilien** (Vernachlässigung Bedürfnisse des Kindes, Instrumentalisierung)
- Zwangsheirat

Folie: In Vorarbeit von Sabine Brunner, MMI Zürich

SEXUELLE GEWALT an Kindern

- Eine erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind (+ 3 Jahre) nimmt sexuelle Handlungen an einem Kind (-16j Jahre) vor
- Ausnützen von Abhängigkeitsverhältnissen
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung
- Exhibitionismus, Pornographie, Masturbation mit dem Kind
- Übertretungen gegen die sexuelle Integrität, sex. Belästigung, sexuelle Nötigung in sozialen Medien
- Beschneidung der Genitalien (bei Mädchen)

s. Dazu auch: Marti, C., & Wermuth, B. (2009). *Sexualerziehung bei Kleinkindern und Prävention von sexueller Gewalt*. Stiftung Kinderschutz Schweiz; Mütter- und Väterberatung Schweiz.

MÜNCHHAUSEN-STELLVERTRETER-SYNDROM

(Münchhausen by proxy-Syndrome)

- Erkrankung eines Kindes werden durch eine nahe Bezugsperson fälschlich angegeben, vorgetäuscht oder künstlich erzeugt und aufrecht erhalten

Kind wird zu medizinischen Untersuchungen vorgestellt

Die wahren Ursachen für das Krankheitsbild werden nicht angegeben

Evtl. vorhandene Symptome bilden sich bei Trennung von der Bezugsperson zurück

- Täterinnen sind meist Mütter

(nach D. Rosenberg 1987)

VERNACHLÄSSIGUNG

(„Gefährdung des Lebens und der Gesundheit“)

➤ Das Kind in seiner körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährden, indem man die Fürsorge- und Erziehungspflicht nicht erfüllt

Körperliche Bereiche (Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Pflege, Kleidung, Schutz vor Gefahren)

Psychische Bedürfnisse (Beziehung)

Entwicklungsbedürfnisse (Anregung, Förderung, Liebe, Akzeptanz)

Soziale Bedürfnisse (Kennenlernen anderer Menschen, Zugehörigkeit)

GEWALTERLEBEN VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN

➤ Kinder mit Behinderungen haben grösseres Risiko, Gewalt zu erleben

Ursachen beim Kind:

Können oft für ihre Bedürfnisse weniger gut eintreten

Haben mehr Mühe, ihre Grenzen kundzutun

Ursachen bei den Bezugspersonen:

Überforderung durch den erhöhten Betreuungsaufwand

Beziehung zum Kind wird als schwierig erlebt

Ursachen bei den Fachpersonen:

Übersehen Anzeichen auf Misshandlung/Vernachlässigung

Mühe im Unterscheiden von Misshandlungssignalen von anderen Signalen

Sullivan & Knutson (2000). Maltreatment and Disabilities. A population based epidemiological study. *Child Abuse & Neglect, Volume 24* (No 10).

GEWALTFORMEN BEI/UNTER JUGENDLICHEN

Körperliche Gewalt:

Gewalt unter männlichen Jugendlichen

Gewalt unter Liebespaaren

Gewalt durch Geschwister

Psychische Gewalt:

Mobbing

Freiheitsberaubung

Zwangsheirat

Sexuelle Gewalt:

durch Liebespartner

durch flüchtige Bekannte (z.B. im
Ausgang kennengelernt)

Durch Social-Nets (Internet)

FOLGEN AUF KÖRPERLICHER EBENE

Primäre Folgen:

- durch Gewalteinwirkung
- Innere und äussere Verletzungen
- Entzündungen
- Defektheilungen

➤ Werden oft nicht rechtzeitig zur Behandlung gebracht

Sekundäre Folgen:

- Unspezifische Symptome
- Erhöhte Krankheitsanfälligkeit
- Chronische Krankheiten
- Essstörungen
- Bauch- und Kopfschmerzen
- Schlafstörungen
- Beeinträchtigte Motorik

AUSWIRKUNGEN AUF VERHALTEN UND ENTWICKLUNG

- Zeichen von Überforderung
- Aggressives Verhalten
- Hyperaktives Verhalten
- Rückzug
- Schulschwierigkeiten, Konzentrationsstörungen
- Überverantwortliches Verhalten
- Gestörtes Beziehungs- und Bindungsverhalten
- Veränderter Umgang mit Gleichaltrigen
- Je nach Alter und Entwicklungsaufgabe verschiedene Entwicklungsverzögerungen und -stopps

Folie: In Vorarbeit von Sabine Brunner, MMI Zürich

POSTTRAUMATISCHE BELASTUNGSSTÖRUNG

F43.1 nach ICD-10

Erleben einer aussergewöhnlichen Bedrohung (einmalig oder persistierend)
(Symptome treten innerhalb von 6 Monaten nach der Belastung auf und halten an)

- Anhaltende, sich aufdrängende Erinnerungen, Flashbacks, Alpträume (bei Kindern auch im Spiel); wobei teils wichtige Aspekte ausgeklammert werden (Tunnelblick)
- Vermeidungsreaktionen
- Hypervigilanz, erhöhte Schreckhaftigkeit, Ein- und Durchschlafstörungen, Konzentrationsstörungen
- Dissoziative Störungen
- Angstbereitschaft, Aggressionen und Wutanfälle

Quelle: Resch et al. Entwicklungspsychopathologie des Kindes- und Jugendalters, S. 255

Stellung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren I

Ein systematischer Einbezug der von Gewalt im sozialen Nahraum betroffenen Kinder und Jugendlichen ist im Strafverfahren nicht vorgesehen, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen eines Opfers im Sinne der Strafprozessordnung (Art. 116 Abs. 1 StPO).

Unabhängige Kindesverfahrensvertretungen analog zum Zivilprozessrecht und Zivilrecht (Art. 298 ZPO und Art. 314abis ZGB) kennt das Strafprozessrecht nicht. Kinder und Jugendliche werden deshalb grundsätzlich durch ihre Eltern vertreten (Art. 106 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 304 Abs. 1 ZGB). Bei Vorliegen einer Interessenkollision ist jedoch die Vertretungsmacht der Eltern nicht gegeben. In diesen Fällen wird auf Antrag der Strafverfolgungsbehörden eine Kindesvertretung (Prozessbeistandschaft/Kollisionsbeistandschaft/Vertretungsbeistandschaft) nach Art. 306 Abs. 2 ZGB durch die Kindesschutzbehörde ernannt.

Kindesvertretung im Strafverfahren gibt es daher nur, wenn;

- das Kind oder der Jugendliche Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO ist**
- und eine Interessenkollision der Eltern vorhanden ist**

Stellung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren II

Gesetzliche Meldepflichten

- Die Strafbehörden müssen die KESB über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide informieren, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist (Art. 75 Abs. 2 StPO).
- Stellen die Strafbehörden bei der Verfolgung von Straftaten gegenüber Minderjährigen fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die KESB (Art. 75 Abs. 3 StPO).
- Gesetzliche Meldepflicht heisst, es erfolgt eine Meldung Amtes wegen
- **Wird ein Strafverfahren wegen einer Straftat im sozialen Nahraum eines Kindes eingeleitet und könnte eine Interessenkollision gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB vorliegen muss die Strafbehörde eine Meldung an die KESB vornehmen.**

 **Schutz und Opferrechte für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren (s. Anhang)**

Schutz und Opferrechte von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren I: Die Kindesanhörung im Strafverfahren

Art. 154 Abs. 2–4 StPO;

Die erste Einvernahme hat **so rasch als möglich** stattzufinden. Die Behörde kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.

Das Kind darf während des ganzen Verfahrens in der Regel **nicht mehr als zweimal** einvernommen werden. Eine zweite Einvernahme findet nur statt, wenn die Parteien bei der ersten Einvernahme ihre Rechte nicht ausüben konnten oder dies im Interesse der Ermittlungen oder des Kindes unumgänglich ist.

Einvernahmen werden im Beisein einer **Spezialistin oder eines Spezialisten** von einer zu diesem Zweck **ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten** und mit **Aufzeichnung von Bild und Ton** durchgeführt.

Das Kind übt seine Rechte durch die befragende Person aus. Die befragende Person und die Spezialistin oder der Spezialist halten ihre besonderen Beobachtungen in einem **Bericht** fest.



Schutz und Opferrechte von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren II: Besondere Rechte für Kinder und Jugendliche

Opfer unter 18 Jahre

Art. 154 Abs. 4 StPO; Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur angeordnet werden, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Art. 319 Abs. 2 StPO; Einstellung des Verfahrens; Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren unter folgenden Bedingungen ausnahmsweise einstellen: Das Interesse eines Opfers, das zum Zeitpunkt der Straftat weniger als 18 Jahre alt war, verlangt es zwingend und dieses Interesse überwiegt das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich. Das Opfer oder bei Urteilsunfähigkeit seine gesetzliche Vertretung stimmt der Einstellung zu.

Opfer unter 15 Jahre

Art. 180 Abs. 1 StPO; Kinder, die im Zeitpunkt der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden als Auskunftspersonen befragt. Sie sind nicht zur Aussage verpflichtet.